



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen – Diskussionsentwurf eines BMF-Schreibens; GZ: IV A 3 - S 0304/19/10006 :003 und IV B 1 – S 1317/19/10058 :011; DOK 2020/0124895**

---

Die gesetzliche Anzeigepflicht von Steuergestaltungen wird erhebliche Auswirkungen auf die gestaltend tätigen Steuerberater und Rechtsanwälte, ebenso wie auf den Steuerpflichtigen selbst, haben. Insbesondere unter dem Aspekt, dass auch legale Gestaltungen meldepflichtig sind, begrüßen wir es, dass mit einem Anwendungsschreiben Zweifelsfälle geklärt werden sollen. Um zeit- und kostenintensive Prüfungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, Fallgestaltungen, bei denen keine Anzeigepflicht ausgelöst wird, von vorneherein aus dem Anwendungsbereich der §§ 138d ff. AO herauszunehmen. Insoweit ist es positiv, dass der vorliegende BMF-Entwurf einige Vorschläge aus der Wirtschaft zu nicht mitteilungspflichtigen Sachverhalten aufgreift. So soll z. B. die Mitarbeiterentsendung, die bloße Vergabe von Darlehen und Lizenzen oder die Eröffnung eines Kontos grundsätzlich nicht meldepflichtig sein. Auch der Vorschlag, eine sog. Whitelist zu veröffentlichen, die bestimmte nicht mitteilungspflichtige Sachverhalte und Fallgruppen beinhaltet, ist sehr zu begrüßen. Mit lediglich 8 Punkten ist die Liste allerdings bei weitem noch nicht umfassend genug. Denn für Intermediäre und Steuerpflichtige, die zwar grenzüberschreitend tätig sind, aber nicht im großen Stil international agieren, stellt die Anzeigepflicht eine besondere Herausforderung dar. Unter Umständen löst bereits eine Umstrukturierung oder Änderung der Finanzierung bei einem mittelständischen Unternehmen mit ausländischer Beteiligung eine Anzeigepflicht aus. Wir halten es daher für hilfreich, die Liste um weitere Punkte anzureichern. Andernfalls besteht die Gefahr, dass rein vorsorglich mehr Fälle gemeldet werden als erforderlich. Letztlich wird niemand das Risiko tragen wollen, einen anzeigepflichtigen Sachverhalt nicht angezeigt zu haben. Damit kommt nicht nur auf die Berater (Intermediär) und den betroffenen Steuerzahler, sondern auch auf die Finanzverwaltung ein erheblicher Aufwand zu, die die angezeigten Sachverhalte untersuchen muss.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und dem damit zusammenhängenden erheblichen Informationsbedarf der Bürger und Betriebe, ist uns eine umfangreiche Einschätzung zum vorgelegten Diskussionsentwurf nicht möglich. Soweit uns zu einem späteren Zeitpunkt weitergehende Aspekte und Erfahrungen aus der Praxis erreichen, werden wir Ihnen diese zur Verfügung stellen.

## Einzelheiten

### **Rdnr. 37 ff: Abgrenzung Intermediär und Nutzer**

*Der Diskussionsentwurf definiert die Begriffe Intermediär, Nutzer und andere an der Gestaltung Beteiligte. Die Differenzierung ist wichtig, um festzulegen, wer meldepflichtig ist. Für Konzerne wird klargestellt, dass rechtlich eigenständige Unternehmenseinheiten Intermediär für eine andere rechtliche Einheit und damit selbstständig meldepflichtig sein können (Rdnr. 51).*

Nicht eindeutig geklärt ist aus unserer Sicht, ab welchem Grad der Tätigkeit die Definition als „Intermediär“ erfüllt ist. Dies kann in Konzernstrukturen problematisch sein, wo es ggf. mehrere eigenständige Intermediäre geben kann, aber auch bei Gestaltungen, bei denen die Inhouse-Steuerabteilung eines Unternehmens mit einem externen Berater eng zusammenarbeitet oder nur ein Aspekt von einem externen Berater geprüft wird. Hierzu wären Aussagen hilfreich, ab welchem Tätigkeitsgrad der Steuerpflichtige vom Nutzer zum Intermediär wird bzw. wann die Stellung als Intermediär nicht erfüllt ist. So können ggf. Doppelmeldungen vermieden werden.

### **Rdnr. 118: Standardisierte Verträge / Rückausnahme**

*Im Diskussionsentwurf sind einige standardisierte Verträge aufgeführt, bei deren isolierter Verwendung keine Meldepflicht besteht. Dazu zählen z. B. die Gründung von Gesellschaften oder die Vergabe von Darlehen. Nach der darauffolgenden Rdnr. 119 kann sich aber eine andere Beurteilung ergeben, wenn die Vorgänge zur Erzielung eines steuerlichen Vorteils ungewöhnlich ausgestaltet sind oder zu den vorgenannten Vorgängen weitere (Teil-)Schritte hinzutreten.*

Zunächst begrüßen wir den Grundgedanken, dass Standardverträge, die massenhaft im Rechtsverkehr vorkommen, vom Anwendungsbereich der Meldepflicht ausgenommen werden. Die Rückausnahme in der darauffolgenden Rdnr. 119 steht dem sinnvollen Ansatz dann jedoch entgegen. Insbesondere ist nicht näher konkretisiert, was ein ungewöhnlicher Vorteil sein soll. Im Ergebnis wird weiterhin die Unsicherheit bestehen, ob eine Meldung erforderlich ist. Im Zweifelsfall wird die Praxis dann auch diese Fälle (unnötig) melden. Es ist daher wünschenswert, dass eine weitere Hilfestellung erfolgt, indem etwa Beispiele genannt werden, wann ein ungewöhnlicher Vorteil – z. B. bei der Eröffnung eines Bankkontos – vorliegen kann, der dann wiederum zur Meldepflicht führt.

### **Anlage zum BMF-Schreiben (sog. Whitelist)**

*Im Diskussionsentwurf werden 8 Fallgruppen aufgezählt, bei denen kein steuerlicher Vorteil vorliegen soll und dementsprechend eine Meldung nicht erforderlich ist.*

Keine Klarheit ergibt sich demnach für Fälle, die nicht ausdrücklich in der Anlage des BMF-Schreibens genannt werden, auch wenn sich der Steuervorteil beispielsweise nur im Inland auswirkt und hier sogar gesetzlich vorgesehen ist. Wir regen daher an, die Liste um weitere Fallbeispiele zu ergänzen, etwa um die Buchwertfortführung: Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines

Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, ist eine sog. Buchwertfortführung möglich (§ 6 Abs. 3 EStG). Wird z. B. eine im Ausland ansässige Person in ein Einzelunternehmen aufgenommen, müsste geprüft werden, ob eine anzeigepflichtige Gestaltung vorliegt. Dies kann vermieden werden, wenn die Fälle des § 6 Abs. 3 EStG in der Liste ergänzt werden. Eine vergleichbare Systematik ergibt sich bei Umwandlungsfällen, bei denen die Buchwertfortführung ebenfalls aus der Meldepflicht ausgenommen werden sollte.

In der Liste genannt sind Schenkungen unter Ausnutzung von Freibeträgen oder Güterstandsklauseln. Ergänzend sollten auch Testamentsgestaltungen ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommen werden, selbst wenn diese einen grenzüberschreitenden Sachverhalt und steuerlichen Vorteil beinhalten, weil der künftige Erbe z. B. im Ausland wohnt und der erbschaftsteuerliche Berater Musterformulare nutzt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die letztwillige Verfügung bis zum Erbfall gar keine Rechtsfolgen auslösen und darüber hinaus jederzeit geändert werden kann. Das Recht auf Geheimhaltung des letzten Willens geht insoweit dem Meldeinteresse staatlicher Stellen vor.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.  
2. April 2020*